

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 124/2009 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2009

zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 40 vom 11.2.2009, S. 7)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EU) Nr. 610/2012 der Kommission vom 9. Juli 2012	L 178	1	10.7.2012
► <u>M2</u>	Verordnung (EU) 2020/499 der Kommission vom 3. April 2020	L 109	1	7.4.2020

**VERORDNUNG (EG) Nr. 124/2009 DER KOMMISSION****vom 10. Februar 2009****zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind****(Text von Bedeutung für den EWR)***Artikel 1*

(1) Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Lebensmittel dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen der im Anhang aufgeführten Kontaminanten mit einem Anteil enthalten, der mehr als die im Anhang festgelegten Höchstgehalte ausmacht.

Wird ein nennenswerter Rückstand gefunden, der jedoch weniger als den betreffenden Höchstgehalt gemäß dem Anhang ausmacht, so ist es angebracht, dass die zuständige Behörde Untersuchungen durchführt, um zu bestätigen, dass der Rückstand im Futtermittel aufgrund unvermeidbarer Verschleppung und nicht aufgrund der unerlaubten Verabreichung des jeweiligen Kokzidiostatikums oder Histomonostatikums vorhanden ist.

Lebensmittel, bei denen die im Anhang festgelegten Höchstgehalte eingehalten werden, werden nicht mit Lebensmitteln vermischt, bei denen diese Höchstgehalte überschritten werden.

(2) Bei der Anwendung der im Anhang dieser Verordnung festgelegten Höchstgehalte auf Lebensmittel, die getrocknet, verdünnt oder verarbeitet werden bzw. aus mehr als einer Zutat bestehen, werden Änderungen des Gehalts an dem jeweiligen Kontaminanten durch Trocknung, Verdünnung oder Verarbeitung sowie die relativen Anteile der Zutaten am Lebensmittel berücksichtigt.

(3) Die Vorschriften und Rückstandshöchstgehalte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 und der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 bleiben von den Rückstandshöchstgehalten unberührt, die im Anhang dieser Verordnung festgelegt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B*ANHANG***Höchstgehalte in Lebensmitteln****▼M1**

Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt in µg/kg (ppb) Nassgewicht
1. Lasalocid-Natrium	Lebensmittel tierischen Ursprungs von anderen Tierarten als Geflügel und Rindern: — Milch; — Leber; — Niere; — sonstige Lebensmittel.	 1 50 20 5
▼<u>B</u> 2. Narasin	Lebensmittel tierischen Ursprungs von anderen Tierarten als Masthühnern — Eier — Milch — Leber — sonstige Lebensmittel	 2 1 50 5
3. Salinomycin-Natrium	Lebensmittel tierischen Ursprungs von anderen Tierarten als Masthühnern und Mastkaninchen: — Eier — Leber — sonstige Lebensmittel	 3 5 2
4. Monensin-Natrium	Lebensmittel tierischen Ursprungs von anderen Tierarten als Masthühnern, Puten und Rindern (einschließlich Milchkühen): — Leber — sonstige Lebensmittel	 8 2
5. Semduramicin	Lebensmittel tierischen Ursprungs von anderen Tierarten als Masthühnern	2
▼<u>M1</u> 6. Maduramicin	Lebensmittel tierischen Ursprungs von anderen Tierarten als Masthühnern und Puten: — Eier; — sonstige Lebensmittel.	 12 2

▼ B

Stoff	Lebensmittel	Höchstgehalt in µg/kg (ppb) Nassgewicht
7. Robenidin	Lebensmittel tierischen Ursprungs von anderen Tierarten als Masthühnern, Puten bzw. Mast- und Zuchtkaninchen — Eier — Leber, Niere, Haut und Fett — sonstige Lebensmittel	25 50 5
8. Decoquinat	Lebensmittel tierischen Ursprungs von anderen Tierarten als Masthühnern bzw. Rindern und Schafen ausgenommen Milchtieren	20
9. Halofuginon	Lebensmittel tierischen Ursprungs von anderen Tierarten als Masthühnern, Puten bzw. Rindern ausgenommen Milchkühen — Eier — Leber und Niere — Milch — sonstige Lebensmittel	6 30 1 3

▼ M1

10. Nicarbazin (Rückstand: 4,4'-Dinitrocarbanilid (DNC))	Lebensmittel tierischen Ursprungs von anderen Tierarten als Masthühnern: — Eier; — Milch; — Leber; — Niere; — sonstige Lebensmittel.	300 5 300 100 50
11. Diclazuril	Lebensmittel tierischen Ursprungs von anderen Tierarten als Masthühnern, Mastputen, Perlhühnern, Mast- und Zuchtkaninchen, Wiederkäuern und Schweinen: — Eier; — Leber und Niere; — sonstige Lebensmittel.	2 40 5